



Zwischen

der _____
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

vertreten durch
den/die Bürgermeister/in und den/die vertretungsberechtigten Beamten/Beamtinnen

und

Herrn/Frau _____
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wohnhaft _____
(PLZ Ort, Straße und Hausnummer)

geboren am ____ . ____ . ____

wird folgender

Vertrag

geschlossen.



§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines freiberuflichen Beschäftigungsverhältnisses für die Tätigkeiten als Bühnenfachkraft in der _____ beauftragt.
2. Die Tätigkeiten beinhalten die Leitung und Aufsicht der Arbeiten insbesondere in folgenden Veranstaltungsstätten:
 - a. _____
 - b. _____
 - c. _____
 - d. _____

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird für die Wahrnehmung der Aufgaben als Bühnenfachkraft mit den Aufgaben und Pflichten eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für Versammlungsstätten in der Veranstaltungsstätte beauftragt, wenn für die Einrichtung oder den Betrieb eine Beratung, Beurteilung oder Entscheidung einer Bühnenfachkraft bzw. Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erforderlich wird.
2. Die Abstimmung kann ggf. auch telefonisch erfolgen, wenn der Auftragnehmer seine Dienste nicht unbedingt vor Ort regeln muss.
3. Der Auftragnehmer wird mindestens vier Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung über die Details der jeweils anstehenden Veranstaltung informiert. Über kurzfristige - für ihn relevante - Termine erhält der Auftragnehmer unverzüglich Nachricht.
4. Für jede Veranstaltung wird jeweils in einer separaten Beauftragung der hierfür notwendige Umfang beschrieben.

§ 3 Beginn und zeitliche Dauer des Vertrages

1. Der Auftragnehmer wird ab dem _____ zeitlich unbestimmt mit der Wahrnehmung von Leitung und Aufsicht in den unter §1 aufgeführten Veranstaltungsstätten beauftragt. Die tatsächlichen Einsatzzeiten ergeben sich aus den Beauftragungen nach §2.
2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen/Monaten zum Abschluss eines Kalendervierteljahres / Kalenderhalbjahres / Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung beim Vorliegen eines gewichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
4. Die Arbeitszeit/das vereinbarte Stundenkontingent sowie die zeitliche Verteilung, insbesondere Arbeitsbeginn und –ende richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und werden in der jeweiligen Beauftragung zur Veranstaltung vereinbart.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingentes im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung zur Veranstaltung vereinbarten Rahmens möglich ist.
6. Für telefonisch durchgeführte Leistungen (Beratungen, Einweisungen oder Entscheidungen) werden mindestens _____ Minuten Arbeitszeit angesetzt.



§ 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung in Höhe von ____ € pro Stunde/Tag. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrtkosten werden in Höhe von ____ € pro Stunde/Tag vergütet, womit auch Reisekosten und alle sonstigen Auslagen abgegolten sind.
2. Über das vereinbarte Stundenkontingent hinausgehende Leistungen werden mit ____ € pro Stunde/Tag vergütet.
3. Für die erbrachten Leistungen ist vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Nachweis zu erbringen.
4. Die Vergütung ist nach Abschluss des Auftrages dem Auftragnehmer auf das Konto mit der Kontonummer _____ bei der _____, Bankleitzahl _____ zu überweisen.
5. Eventuell anfallende Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeiten am Arbeitsort trägt ausschließlich der Auftraggeber.
6. Alle oben genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbstständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommens- und ggf. Umsatzsteuer sowie sonstiger Abgaben Sorge zu tragen.

§ 5 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der Auftraggeber bestimmt Zeitpunkt und Arbeitsort der Leistungserbringung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich für den Auftraggeber auszuüben. Insofern unterliegt der Auftragnehmer keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers in fachlichen Fragen der Veranstaltungstechnik bzw. -organisation.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, sich beim Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Krankheit, Überschreitung der zulässigen Tageshöchstarbeitszeit etc.) durch eine andere gleichwertig qualifizierte Person vertreten zu lassen.
3. Der Auftragnehmer hat das für den sicheren Betrieb der Veranstaltungsstätte notwendige Weisungsrecht gegenüber dem haustechnischen Personal sowie weiteren in der Veranstaltungsstätte anwesenden Personen (Vereinen, Tourneetheater, Lehrkräfte etc.) inne.
4. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Gründe dafür vorliegen, dass der sichere Betrieb der Veranstaltungsstätte nicht mehr gewährleistet werden kann.



§ 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers als Bühnenfachkraft in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer umfassend mit der Veranstaltungsstätte vertraut zu machen sowie in die betrieblichen Regelungen einzuweisen. Dies betrifft insbesondere auch die Einweisung in die sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen und betriebliche Regelungen (z.B. Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung).
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Mängel in der Veranstaltungsstätte zu informieren.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, bei der Fremdvermietung die Leitung und Aufsicht der Veranstaltung auch auf eine vom Veranstalter benannte, und für die Art der Veranstaltung ausreichend qualifizierte Person, zu übertragen.

§ 8 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Die „Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen“ ist Bestandteil des Vertrages (Anlage).

§ 9 Schweigepflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der Auftragnehmer ist / ist nicht / ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, im anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.



§ 11 Sonstige Ansprüche/Rentenversicherung

1. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
3. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,-- € im Monat übersteigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
4. Durch seine Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, dass er über die jeweils notwendigen aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (insbesondere Kenntnis der aktuell gültigen Vorschriften und Regeln) sowie mit dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Veranstaltungsstätte vertraut ist (insbesondere mit den beim Auftraggeber vorhandenen maschinen- und sicherheitstechnischen Einrichtungen) und somit die Voraussetzungen erfüllt, um Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte sicher leiten und beaufsichtigen zu können. Über die möglichen rechtlichen Folgen bei der Nichteinhaltung der übertragenen Pflichten wurde der/die Unterzeichner/in informiert.
5. Gerichtsstand ist

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

Unterschrift des Auftraggebers